

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1852

108 (9.9.1852)

Der Landbote.

Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

Nro. 108.

Donnerstag, den 9. September

1852.

[896]

Die Handhabung der Sicherheits-Polizei betr.

B e s c h l u ß.

Nro. 26,293. Den Bürgermeistern des Amtsbezirks wird zur eigenen Kenntnißnahme und Nachachtung und zur weitem Eröffnung an die Gemeinden in Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Juli d. J., Nro. 10,940, zu erkennen gegeben:

Seine Königliche Hoheit der Regent haben durch allerhöchste Entschließung vom 24. Juli d. J., Nro. 1014., R.-Bl. Nro. 36, gnädigst zu verfügen geruht, daß der Kriegs-Zustand bis zum 1. September d. J., noch fortzubauern hat.

Vom 1. September an treten die ordentlichen Gesetze wieder in Kraft.

Wir erwarten von dem geselligen Sinne der Amtsangehörigen, daß auch nach Aufhebung des Kriegs-Zustandes die vollkommen wiederhergestellte gesetzliche Ordnung und Ruhe nicht gestört werden wird. Diese Rechts-Ordnung fest und dauerhaft zu begründen, ist auch die Aufgabe der Staats-Regierung und ihrer Behörden. Es werden sich daher die geistlichen und weltlichen Orts-Vorgesetzten besonders angelegen sein lassen, den Sinn für Religion und Sitte in der Gemeinde zu wecken, damit die Einsicht möglichst verbreitet werde, daß nur durch genaue Beobachtung der Gesetze, durch Achtung der bestehenden Autorität ein geordneter öffentlicher Zustand und eine vernünftige Freiheit möglich sei. Wenn aber wider Erwarten diese Mittel nicht ausreichen, so muß mit nachdrücklichen Strafen eingeschritten werden. Hierzu bietet das Gesetz vom 24. Juli d. J., R.-Bl. Nro. 36, die erforderlichen Mittel. Es ist nach demselben den Polizei-Behörden die Befugniß eingeräumt, bei Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung Gefängniß-Strafe bis zu 8 Wochen und Geld-Strafe bis zu 300 fl. zu erkennen. Hierdurch soll ganz besonders jener Rohheit, Verwilderung, Zügellosigkeit entgegengetreten werden, welche in vielen Gemeinden in den letzten Jahren eingerissen ist, und theils durch die anarchische Presse, theils durch die Volks-Vereine und sonstige planmäßige Bearbeitung der Parthei des Umsturzes, theils durch die Lehren und das Beispiel, welches Viele bei der Theilnahme an den Freischaaaren-Zügen und der letzten Revolution erhielten, genährt wurden.

Dahin gehören die Erzeße und Schlägereien in den Wirthshäusern, das Verhöhnern der Religion und religiöser Gebräuche, der Gesetze, obrigkeitlicher Personen und deren Anordnungen, das Erheben von aufrührerischem Geschrei an öffentlichen Orten, das Singen aufrührerischer Lieder, die Schmähungen öffentlicher Diener während der Ausübung ihres Berufes oder in Bezug auf denselben an öffentlichen Orten, die Theilnahme an Zusammenrottungen, das Tragen revolutionärer Abzeichen, das Ausstellen von Bildern der Häupter der Revolution u. s. w. (Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Juli d. J.)

Die wegen solcher Vergehen erkannte Amts-Gefängnißstrafe kann nach dem höchsten Erlaß vom 24. Juli d. J., durch Dunkel-Arrest und Hungerkost geschärft, auch die Beschäftigung der Gefangenen innerhalb des Hauses verfügt werden. Letzternfalls wird die Strafe nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 7. August d. J., Nro. 11,259, im Kreis-Gefängniß in Mosbach vollzogen. Die Abbüßung der Strafe im Kreis-Gefängniß muß geschehen:

- a) Wenn die Strafdauer über 4 Wochen beträgt,
- b) wenn im Urtheil die Beschäftigung des Bestraften innerhalb des Hauses ausgesprochen wird,
- c) wenn das Amts-Gefängniß überfüllt ist, so daß eine Einzelhaft nicht vollzogen werden kann,
- d) wenn das Vergehen als Ausfluß der Verwilderung, Zügellosigkeit oder frechen Muthwillens erscheint, oder bei Schmähungen öffentlicher Diener an öffentlichen Orten bei Ausübung des Berufes oder mit Bezug auf denselben.

Der Rekurs gegen die Erkenntnisse der Polizei-Behörden muß nach der höchsten Verordnung vom 24. Juli d. J. innerhalb unersprechlicher Frist von 3 Tagen angezeigt und binnen weiteren 8 Tagen ausgeführt werden. Alle polizeilichen Untersuchungen werden möglichst beschleunigt werden, damit die Strafe dem Vergehen auf dem Fuße folgt. Zu diesem Zweck haben die Bürgermeister in den Anzeigen eines Vergehens, wo immer möglich, nicht nur die Zeugen und übrigen Beweis-Mittel zu bezeichnen, sondern soweit thunlich, jene sowie den Angeschuldigten sogleich über die wesentlichsten Punkte einzuvernehmen und diese zu erheben und die Anzeige mit den Protokollen vorzulegen, damit, wo möglich, in einer Tagfahrt die Sache erledigt werden kann. Das Erkenntniß wird nach eingetretener Rechtskraft sogleich vollzogen, jeder Rekurs von Großh. Kreis-Regierung binnen 8 Tagen erledigt werden. Da es aber nicht genügt, die polizeilichen Vergehen, namentlich jene gegen die öffentliche Ordnung und die rohen, sittenlosen Erzeße strenge und schnell zu bestrafen, vielmehr die Hauptaufgabe ist, denselben vorzubeugen, so wird hiemit angeordnet:

- 1) Die Verordnung vom 8. Juli 1836 über Beobachtung der Feier-Abendstunde (R.-Bl. 1836 Nro. 37) wird hiermit in Erinnerung gebracht, in allen Gemeinden des Amtsbezirks die Feier-Abendstunde auf 10 Uhr Nachts festgesetzt und wird den Bürgermeistern die strengste Handhabung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht. Der Eintritt der Polizeistunde ist um 9³/₄ Uhr durch Leuten mit der Glocke zu verkünden.
- 2) Ueber die Wirthshäuser ist strenge Aufsicht zu führen und jeder Mißbrauch, den der Wirthschaftsberichtigte von seiner Concession macht, jede Verletzung der Gesetze, Verordnungen oder polizeilichen Verfügungen gehörig zu ahnden, beziehungsweise hierher zur Anzeige zu bringen. Dabei wird auf die Verordnung vom 4. April 1851, R.-Bl. Nro. 25, verwiesen, wornach im Falle eines Mißbrauchs eine längere oder gänzliche Entziehung der Wirthschafts-Concession ausgesprochen werden kann; nicht minder auf die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. April d. J., Nro. 5058, über Bestrafung der Trunkenbolde und der Wirthe, die zu viele Getränke an solche abgeben.
- 3) Die Gesuche um Ertheilung von Tanzeraubniß sind möglichst sparsam vorzulegen.

- 4) Die bestehenden Verordnungen über die Feier der Sonn- und Festtage, des Besuchs der Wirthshäuser und Tanzböden durch Schulkinder, des Verzapsens von Branntwein unter 1/2 Maas, über die Nachtzettelmäpchen sind pünktlich zu beobachten.
- 5) Das Treiben der ehemaligen Anhänger der Umsturz-Parthei ist fortwährend genau zu überwachen und jede Thatfache, wodurch die frühere Anhänglichkeit äußerlich auf ungesetzliche Weise kundgegeben wird, zur Anzeige zu bringen, damit jeder Versuch der Störung der gesetzlichen Ordnung sogleich aufs Nachdrücklichste bestraft werden kann.
- 6) Die Verordnung vom 24. Juli d. J. bestimmt, daß die Entwaffnung noch fortzubauern hat. Es ist daher die Vollzugs-Verordnung vom 30. Juli d. J. über Besitz und Tragen von Waffen, die durch dieselbe modifizierte Verordnung vom 28. Juni 1850 (N. Bl. 1850, Nro. 18) über den Handel mit Waffen und Munition, und vom 18. Januar 1850 und 16. April 1850 — über den Transport von Waffen und Munition aufs Genauste zu handhaben.
- 7) Das Verbot des Wanderns der Handwerksbursche in die Schweiz vom 16. Februar 1835, N. Bl. Nro. 8, bleibt auch fernerhin in Kraft.
- 8) Hinsichtlich des Vereins- und Versammlungs-Rechts wird auf das Gesetz vom 14. Februar 1851, N. Bl. Nro. 14, und Vollzugsverordnung vom 27. Juli 1852, N. Bl. Nro. 37, verwiesen.
- 9) Sollten gegen alle Erwartung in einem Orte solche Exzesse vorkommen, daß die ordentlichen Mittel nicht mehr ausreichen, so wird man ohne weiteres Militär requiriren, und der betreffenden Gemeinde auf ihre Kosten als Exekution einlegen, wobei nach §. 1 der höchsten Verordnung vom 6. August 1852, N. Bl. Nro. 38, von hier aus die Art der Vertheilung der Truppen zu Quartier und Verpflegung bestimmt werden wird.

Indem wir schließlich noch eine ebenso strenge als gerechte Handhabung der Sicherheits-Polizei den Bürgermeistern als Orts-Polizei-Beamten zur Pflicht machen und ihnen dabei unsere kräftigste Unterstützung zusichern, beauftragen wir dieselben, binnen 8 Tagen die erfolgte Verkündung vorstehender Bekanntmachung an die Gemeinde hierher anzuzeigen und machen sie für den pünktlichsten Vollzug aller einzelnen Bestimmungen verantwortlich.

Eine Instruktion der Polizeidiener wird binnen Kurzem ausgearbeitet und vertheilt werden.
Sinsheim, den 31. August 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelm i.

[906]

Die Bildung der Geschwornen-Listen pro 1853 betr.

B e s c h l u ß.

Nro. 26,534. Nach § 52 des Gesetzes vom 5. Februar 1851. Regbl. Nro. 89. und § 1 der Verordnung vom 7. März 1851 sind im Laufe des Monats September die Urlisten der Geschwornen aufzustellen und längstens bis 15. Oktober sammt den erforderlichen Bescheinigungen hierher einzusenden, worauf die Bürgermeister hiermit aufmerksam gemacht werden.
Sinsheim, den 3. September 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelm i.

[912]

Die Conscription pro 1853, hier die Loos-Ziehung betr.

B e s c h l u ß.

Nro. 26,795. Zur Vornahme der Loos-Ziehung für die Alters-Klasse 1832 wird Tagfahrt auf Montag den 20. September, früh 8 Uhr, im Rathhause dahier anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche Bürgermeister und die zur Conscription pro 1853 Pflichtigen hierher vorgeladen. Die Vorladung ist den Pflichtigen oder ihren Vertretern ungesäumt zu eröffnen und Bescheinigung hierüber binnen 3 Tagen einzusenden, wobei genau anzugeben ist, wem die Ladung eröffnet wurde, ob nämlich den Pflichtigen selbst oder dessen Eltern, Pfleger etc.

Sinsheim, den 6. September 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelm i.

[909] Sinsheim.

Schuldenliquidation.

Nro. 26,611. 1) Georg Raudenbusch von Steinsfurch,
2) Valentin Raudenbusch alt,
3) Valentin Raudenbusch jung, und
4) Philipp Weisenberger von Weiler wollen mit ihren Frauen und Kindern nach Amerika auswandern.

Es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Mittwoch den 15. September l. J., früh 8 Uhr, angeordnet, und werden dazu die Gläubiger derselben anher vorgeladen.

Sinsheim, den 1. September 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelm i.

[913] Eschelbach.

Ankündigung.



In Folge richterlicher Verfügung werden dem Georg Ludwig von Eschelbach die nachverzeichneten Liegenschaften

Mittwoch den 6. Oktober 1852, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause in Eschelbach öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Beschreibung der Liegenschaften.
Die Hälfte an einer einstöckigen Behausung st. halber Scheuer, Stall und Hofraithe in der

Keltergasse	250 fl.
6 Morgen 1 Viertel Aecker in verschiedenen Gewannen	1080 fl.
2 Brtl. 34 Ruthen Weinberg	135 fl.
18 Ruthen Wiesen	42 fl.
9 1/2 Ruthen Garten	30 fl.

Eichtersheim, den 2. Septbr. 1852.
Der Vollstreckungsbeamte.
E. M o p p e i. Rotar.

[923] Rohrbach.

Liegenschafts versteigerung.



In Folge richterlicher Verfügung werden dem Bürger und Nagelschmied Franz Joseph Hack von Rohrbach bis Dienstag den 5. Oktober d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,
auf dem Rathhause in Rohrbach
Ein in Rohrbach liegender Haus-
antheil nebst aller Zugehörde,
sowie 21 Ruth. Garten, im
Gesammtanschlage von 160 fl.
im Zwangswege öffentlich versteigert und
endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätz-
ungspreis oder darüber geboten wird.
Steinsfurth, den 3. September 1852.
Der Vollstreckungsbeamte.
L. Zimmermann.
Notar.

[922] Rohrbach.

Liegenschaftsversteigerung.




In Folge richterlicher
Verfügung werden dem
flüchtigen Bürger und
Schneidermeister Anton Scherer von Rohrbach bis

Dienstag den 5. Oktober d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
auf dem Rathhause in Rohrbach seine Liegenschaften,
bestehend in einem in Rohrbach
liegenden Hausantheil und in
2 Ruthen Krautgarten, im
Gesammtanschlage von 260 fl.
im Zwangswege öffentlich versteigert und
endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätz-
ungspreis oder darüber geboten wird.
Steinsfurth, den 3. September 1852.
Der Vollstreckungsbeamte.
L. Zimmermann.
Notar.

[920] Rohrbach.

Ankündigung.




In Folge richterlicher
Verfügung werden dem
Bürger Gg. Hoffmann
von Rohrbach bis

Mittwoch den 6. Oktober d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
seine sämmtlichen Liegenschaften,
bestehend in einem in Rohrbach
liegenden Hausantheil und in
10 Grundstücken, im Ge-
sammtanschlage von 502 fl.
auf dem Rathhause in Rohrbach im Zwangs-
wege öffentlich versteigert und endgiltig zu-
geschlagen, wenn der Schätzungspreis oder
darüber geboten wird.
Steinsfurth, den 3. September 1852.
Der Vollstreckungsbeamte.
L. Zimmermann.
Notar.

[919] Rohrbach.

Ankündigung.




In Folge richterlicher
Verfügung werden dem
Bürger und Waldhüter
Anton Hörner von Rohrbach bis

Donnerstag den 7. Oktober d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,
auf dem Rathhause in Rohrbach ein in
Rohrbach liegendes
Wohnhaus und 2 Grundstücke,
im Gesammtanschlage von 290 fl.
im Zwangswege öffentlich versteigert und
endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätz-
ungspreis oder darüber geboten wird.
Steinsfurth, den 4. September 1852.
Der Vollstreckungsbeamte.
L. Zimmermann.
Notar.

[921] Steinsfurth.

Ankündigung.




In Folge richterlicher Verfüg-
ung wird dem hiesigen Bürger
und Zeugweber Philipp Wan-
ner bis

Mittwoch den 6. Oktober d. J.,
Nachmittags 1 Uhr,
auf dem hiesigen Rathhause ein Güterstück
von 30 Ruthen im Eichenloch, angeschla-
gen zu 20 fl., im Zwangswege öffentlich
versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn
der Schätzungspreis oder darüber geboten
wird.
Steinsfurth, den 4. Septbr. 1852.
Der Vollstreckungsbeamte.
L. Zimmermann.
Notar.

[918] Sinsheim.

Bekanntmachung.



Auf Mittwoch den 29. d.
Mts., Nachmittags 3 Uhr,
wird das dem Messerschmied
Friedrich Lutz dahier und seinen Kindern
gehörige

zweistöckige Wohnhaus, unten an der
Hauptstraße, gegen dem untern Thor
gelegen, sammt Scheuer, Stallungen,
Holzremise, Hofraite und Garten,
neben Jakob Kunz und Carl Weidum
im Inventuranschlag zu 2200 fl.
der Untheilbarkeit wegen, öffentlich, unter
Vorbehalt obervormundschaftlicher Ratifikation,
bezüglich auf die dabei betheiligten
Minderjährigen, im Gemeindehause dahier
versteigert, welches anmit zur öffentlichen
Kenntniß gebracht wird.
Sinsheim, den 4. Septbr. 1852.
Das Bürgermeisteramt.
H a a g.
Besch.

Bekanntmachung.

[903] Nro. 15,974. Von diesseitigem
Bezirksamt wurden in dem Zeitraum vom
1. Septbr. 1851 bis dahin 1852 an nachbe-
nannte Personen Jagdpässe abgegeben, was
hiermit unter Bezug auf § 8. der Vollzugs-
verordnung zum Jagdgesetz von 1850, Rgbl.
S. 437. zur öffentlichen Kenntniß gebracht
wird:

1. Graf Max v. Leiningen Billigheim zu
Karlsruhe für Helmstadt. 2. Franz Kal-
tenmaier vom Jügelheimer Hof. 3. Karl
David Weitenheimer von Waibstadt. 4. Karl
Friedrich Eberlein von da. 5. Longin Laub
von da. 6. Freiherr Herrmann v. Gemmin-
gen in Babstadt. 7. Georg Sendel von da.
8. Ludwig Dallmus von Hüffenhardt. 9.
Christoph Karle von da. 10. Freiherr Sig-
mund v. Gemmingen in Treschklingen. 11.
Waldhüter Christoph Brötel von da. 12.
Förster Christoph Sendel von Rappenan.
13. Förster Kettich vom Dberbiegelhof.
14. Graf Max von Helmstatt dahier. 15.
Förster Lehmann dahier. 16. Rentamtman
Wolf von Treschklingen. 17. Freiherr Franz
Karl v. Gemmingen allda. 18. Rechtsan-
walt Hornmuth dahier. 19. Andreas Al-
brecht von Helmstadt. 20. Friedrich Knäpple
von Bargaen. 21. Ferdinand Werner von
Waibstadt. 22. Rathschreiber Seeber von
da. 23. Wilhelm Wittmann von da. 24.
Engelwirth Lorenz Müller von da. 25. Franz
Michael Ehrmann von da. 26. Pfarrer
Büttner von Siegelbach. 27. Joh. Ad.
Meister von Reichartshausen. 28. Johann
Schell von Dbergimpfern. 29. Gg. Mich.
Hornung von Helmstadt. 30. Gg. Jakob
Arnold von Epsenbach. 31. Gg. Arnold
J. S. von da. 32. Köffelwirth Joh. Ernst
von da. 33. Heinrich Ernst von da. 34.
Gg. Adam Dengel von da. 35. Gottfried
Wohlgemuth von Untergimpfern. 36. Chri-
stoph Keller von Hüffenhardt. 37. Adam
Tras von Wollenberg. 38. Bezirksförster
Stezenbach von Waibstadt. 39. Ludwig
Sauler von Helmstadt.

Neckarbischofsheim, den 1. Septbr. 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i t s.

Albrecht.

[911] Reichartshausen.

Zwangsversteigerung un- beweglicher Güter.



Mittwoch den 22.
September l. J.,
Morgens 9 Uhr,
auf dem Rathhause
zu Reichartshausen
in Folge richterlicher Verfügung werden
die Liegenschaften der Landwirth Georg
Adam Schmitt jung Eheleute allda, be-
stehend in

Einem halben 2stöckigen Wohn-
hause mit halber Scheuer,
am Bach, neben diesem und
dem Pfarrhause, vornen die
Straße, Tax 500 fl.
einem halben einstöckigen Wohn-
hause nebst einer halben zwei-
stöckigen Scheuer u. 3 Schwein-
ställen im Unterdorfe, neben
sich selbst und Straße 500 fl.
11 Morgen 2 Viertel Aecker,
Wiesen und Gärten in ver-

schiedenen Lagen der Gemar-
kung Reichartshausen, in ca.
100 Parzellen, Schätzungs-
werth 2228 fl.

Summa 3228 fl.
öffentlich versteigert und erfolgt der end-
liche Zuschlag, wenn der Schätzungspreis
oder darüber geboten wird.

Dies wird mit dem Anfügen verkündet,
daß das Schätzungsprotokoll 14 Tage vor
dem Versteigerungstage bei dem Gemeindeg-
rath zu Reichartshausen zur Einsicht hin-
terlegt ist.

Neckarbischofsheim, am 26. Juli 1852.
Der Vollstreckungsbeamte.
N e u e r.

[916] Hüffenhardt.

Liegenschaftsversteigerung.



In Folge richterlicher
Verfügung werden dem
Dietrich Sigmann G. S.
von Hüffenhardt

Mittwoch den 15. September 1852,
Nachmittags 3 Uhr,
auf dem Rathhause zu Hüffenhardt nach-
beschriebene Liegenschaften:

ein halbes Wohnhaus mit Scheuer
und Stallung, sodann
7 Mrg. Aecker, Wiesen, Weins-
berg und Gärten, im Tax 2137 fl.
im Vollstreckungswege durch den Unterzeich-
neten einer öffentlichen zweiten Versteige-
rung ausgesetzt, und es erfolgt der endgilt-
ige Zuschlag, wenn der Schätzungspreis
auch nicht geboten wird.

Rappenaу, den 30. August 1852.
Der Vollstreckungsbeamte.
F. B i s c h o f f.

Notar.

[915] Bargaen. Liegenschaftsversteigerung.



In Folge richterlicher
Verfügung wird der Ka-
tharina Hildebrand v.

Bargaen am
Montag den 27. September 1852,
Nachmittags 1 Uhr,
auf dem Rathhause zu Bargaen

Ein halbes Wohnhaus mit
ungefähr 26 Ruthen Garten-
platz und 52 $\frac{1}{10}$ Rth. Acker-
land, im Schätzungspreise
von 152 fl.

durch den Unterzeichneten einer öffentlichen
ersten Versteigerung ausgesetzt, und es er-
folgt der endgiltige Zuschlag, wenn der
Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Rappenaу, den 25. August 1852.
Der Vollstreckungsbeamte.
F. B i s c h o f f.

Notar.

[914] Hüffenhardt.

Liegenschaftsversteigerung.



In Folge richterlicher
Verfügung werden dem
Drehermeister Adam Saam
von Hüffenhardt am

Freitag den 1. Oktober 1852,
Nachmittags 1 Uhr,
auf dem Rathhause zu Hüffenhardt nach-
beschriebene Liegenschaften

Ein einstöckiges Wohnhaus
mit Scheuer, Schweinställen
und Hofraum, im Anschlag von 650 fl.
Dhngesähr 5 Morgen Aecker,
Wiesen, Garten und Weins-
bergland, im Anschlag von 1423 fl.

zusammen 2073 fl.

Karlsruhe. Seine Königliche Hoheit der Regent haben
allergnädigst geruht:

den an das Gymnasium zu Tauberbischofsheim versetzten
Professor Rees auf sein unterthänigstes Ansuchen aus Rücksicht
für seine Gesundheitsverhältnisse auf seiner bisherigen Stelle am
Lyzeum zu Konstanz zu belassen; den Professor Reinhard am Ly-
zeum zu Freiburg als ersten Lehrer an das Gymnasium zu Tauber-
bischofsheim zu versetzen und die dadurch erledigte Lehrstelle am
Lyzeum zu Freiburg dem Professor Furtwängler zu Konstanz zu
übertragen.

Karlsruhe. Laut allerhöchster Ord. Nr. 88 finden zur
Bornahme von Uebungen in größeren Truppenkörpern der einzel-
nen Waffen, sowie von Uebungen mit verbundenen Waffen, im
Monat Oktober d. J. Truppenkonzentrirungen bei Karlsruhe und
Freiburg statt.

Laut allerhöchster Ord. Nr. 87 haben sich Se. Kön. Hoh.
der Regent zu bestimmen bewegen gefunden, daß die Kriegsschü-
lerkompagnie von jetzt an den Namen „Kadettenkorps“ und die
Kriegsschule den Namen „Kadettenhaus“ zu führen habe.

Zur Geschichte des Tages.

Karlsruhe, 7. Sept. Se. Kön. Hoh. der Regent sind heute
früh um fünf Uhr mit dem ersten Bahnzuge von hier abgereist.

Höchstdieselben werden Sich nach Wien begeben, um dort Seiner
Majestät dem Kaiser von Oestreich einen Besuch abzustatten und
sodann den im Laufe dieses Monats bei Pesth stattfindenden Trup-
penübungen beiwohnen. Auf der Hinreise werden Seine Königl.
Hoheit kurze Zeit an den Höfen zu Gotha und Dresden verweilen,
und höchstih. Geburtsfest bei Ihrer durchlauchtigsten Schwester,
der Frau Herzogin von Sachsen-Koburg-Gotha, und deren Ge-
mahl in Rheinhardtbrunn zubringen. Der Staatsminister Frhr.
v. Rüdiger, welcher eine Urlaubsreise nach Italien antritt, wird
auf dem Wege nach Venedig in Folge besonderer Aufforderung
Seine Königliche Hoheit bis nach Wien begleiten. Außerdem be-
steht das Gefolge des Regenten aus den 3 Flügeladjutanten,
Oberstleutnant Schuler, Major v. Seutter und Hauptmann Kell-
er, sowie den Rittmeister v. Wechmar vom ersten Reiterregiment
und dem interimistischen Chef des Generalstabs, Hauptmann v.
Kenz. Die Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit wird bis zu
Ende dieses Monats dauern.

Vor einigen Tagen ist Se. Hoh. der Herzog von Nassau nebst
Durchlauchtigster Gemahlin zum Besuche der königl. Familie in
Stuttgart eingetroffen. S. M. der König und die Königin
von Hannover werden auf Besuch erwartet.

Der Großfürst-Thronfolger von Rußland und dessen Ge-
mahlin sind in Darmstadt angekommen.

(Hierzu eine Beilage.)

im Vollstreckungswege durch den Unterzeich-
neten einer öffentlichen Versteigerung aus-
gesetzt, und es erfolgt der endgiltige Zu-
schlag, wenn der Schätzungspreis oder dar-
über geboten wird.

Rappenaу, den 25. August 1852.
Der Vollstreckungsbeamte.
F. B i s c h o f f.

Notar.

[910] Babstadt.

Liegenschaftsversteigerung.



Nach Beschluß Großherzogl.
Amtsrevisorats vom 29. Juli
l. J., No. 2961, werden der
Erbvertheilung wegen dem verstorbenen Gg.
Friedrich Zwickel seine sämtliche Liegen-
schaften, welche in drei Parzellen bestehen
und zu 80 fl. taxirt sind,

Mittwoch den 15. September l. J.,
Nachmittags 1 Uhr,
auf dem diesseitigen Geschäftszimmer einer
öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei
der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätz-
ungspreis oder darüber geboten wird.

Babstadt, den 4. September 1852.
Das Bürgermeisteramt.
Z w i c k e l.

[908] Wimpfen am Berg.

Bekanntmachung.

Der auf Jakobitag — 25. Juli — fest-
gesetzte Vieh- und Krämermarkt wird in
diesem Jahre ausnahmsweise am
Dienstag den 14. September
dahier abgehalten, worauf man das Pu-
blikum hierdurch aufmerksam macht.

Wimpfen, den 6. Septbr. 1852.
Der Gr. Hess. Bürgermeister.
B a r t h.